

# Zusammengefasste Finanzinformationen gemäß § 25 Absatz 2 KWG

- Nichtamtliche Fassung -

(Übergeordnetes Unternehmen einschließlich nachgeordneter Unternehmen mit Sitz im Inland und im Ausland) <sup>1)</sup>

Übergeordnetes Unternehmen \_\_\_\_\_ Institutgruppe/ Finanzholding-Gruppe/ gemischte Finanzholding-Gruppe \_\_\_\_\_  
(gemäß § 10a Absatz 1 Satz 2, 4 bis 8 und Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 KWG)

Ort \_\_\_\_\_ Institutsnummer \_\_\_\_\_ Prüfziffer \_\_\_\_\_ Stand Ende \_\_\_\_\_

Die angegebenen Beträge lauten auf volle Euro. <sup>2)</sup>

## Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) <sup>3)</sup>

QB 1

### Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Schuldner	Buchforderungen (gemäß QV 1 074)			
	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)
	bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren	
	01	02	03	04
<b>Inländische Nichtbanken</b>				
Versicherungsunternehmen	112			
sonstige Finanzierungsinstitutionen	113			
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114			
<b>Unternehmen</b> (112 + 113 + 114)	<b>110</b>			
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>4)</sup>	121			
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122			
sonstige Privatpersonen	123			
<b>Privatpersonen</b> (121 + 122 + 123)	<b>120</b>			
Organisationen ohne Erwerbszweck	130			
<b>Inländische Unternehmen und Privatpersonen</b> (einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck) (110 + 120 + 130)	<b>100</b>			
Bund <sup>5)</sup>	210			
Länder	220			
Gemeinden und Gemeindeverbände <sup>6)</sup>	230			
Sozialversicherung	250			
<b>Inländische öffentliche Haushalte</b> (210 + 220 + 230 + 250)	<b>200</b>			
<b>Inländische Nichtbanken</b> (100 + 200)	<b>300</b>			
<b>Ausländische Nichtbanken</b>				
Unternehmen und Privatpersonen	421			
öffentliche Haushalte	422			
<b>Ausländische Nichtbanken</b> (421 + 422)	<b>400</b>			
<b>Summe Nichtbanken</b> (300 + 400)	<b>500</b>			

QB 2

### Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Gläubiger	Verbindlichkeiten (ohne Spareinlagen) (gemäß QV 2 222)				
	täglich fällig	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 04)
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschließlich	von über 2 Jahren	
	01	02	03	04	05
<b>Inländische Nichtbanken</b>					
Versicherungsunternehmen	112				
sonstige Finanzierungsinstitutionen	113				
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114				
<b>Unternehmen</b> (112 + 113 + 114)	<b>110</b>				
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>4)</sup>	121				
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122				
sonstige Privatpersonen	123				
<b>Privatpersonen</b> (121 + 122 + 123)	<b>120</b>				
Organisationen ohne Erwerbszweck	130				
<b>Inländische Unternehmen und Privatpersonen</b> (einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck) (110 + 120 + 130)	<b>100</b>				
Bund <sup>5)</sup>	210				
Länder	220				
Gemeinden und Gemeindeverbände <sup>6)</sup>	230				
Sozialversicherung	250				
<b>Inländische öffentliche Haushalte</b> (210 + 220 + 230 + 250)	<b>200</b>				
<b>Inländische Nichtbanken</b> (100 + 200)	<b>300</b>				
<b>Ausländische Nichtbanken</b>					
Unternehmen und Privatpersonen	421				
öffentliche Haushalte	422				
<b>Ausländische Nichtbanken</b> (421 + 422)	<b>400</b>				
<b>Summe Nichtbanken</b> (300 + 400)	<b>500</b>				

<sup>1)</sup> Institute gemäß § 1 Absatz 1b KWG sowie weitere nach § 10a Absatz 1 Satz 2, 4 bis 8 und Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 KWG einzubeziehende Unternehmen.

<sup>2)</sup> Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4).

Umrechnung von nicht auf Euro lautenden Aktiv- und Passivpositionen (Fremdwährungspositionen): Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) in Euro umzurechnen. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Vermögensgegenstände, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird, ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlandes.

<sup>3)</sup> Hierunter sind Forderungen und Verbindlichkeiten u. a. gegenüber Banken (Nicht-MFI), Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 1 Absatz 1a KWG, Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Absatz 3 KWG zu erfassen. Ausführlichere Erläuterungen: siehe Deutsche Bundesbank, Bankenstatistik Richtlinien, Statistische Sonderveröffentlichung 1.

<sup>4)</sup> Einschließlich Einzelkaufleute.

<sup>5)</sup> Einschließlich Sondervermögen des Bundes.

<sup>6)</sup> Einschließlich aller kommunaler Zweckverbände (d. h. mit hoheitlichen und/ oder wirtschaftlichen Aufgaben).